

XVII u. 350 S., 10 Stammtafeln, 3 Karten. — Die Publikation wird alle Urkk. bringen, die nach den erwähnten Personen oder Örtlichkeiten in irgendeiner Beziehung zum Kanton Solothurn stehen und soll bis 1532, dem Abschluß der territorialen Ausgestaltung des Kantons, führen. Die Texte werden im Allgemeinen in extenso abgedruckt; mit Auszügen begnügte man sich dann, wenn nur nebenher erwähnte Personen für die solothurnische Geschichte Interesse bieten. Die auch in ansprechendem äußerem Gewand erscheinende Edition selbst ist nach den modernen diplomatischen Prinzipien angelegt, mit reichen Literaturangaben und sorgfältiger Auflösung der erwähnten Orts- und Personennamen. Namen- sowie Orts- und Sachverzeichnisse erschließen den Inhalt; hingewiesen sei noch auf die beigegebenen Stammtafeln und Karten (bearb. von Hans Sigrist), die eine rasche und übersichtliche Orientierung ermöglichen.

Die ältesten steirischen Landtagsakten 1396—1519, Teil I: 1396—1452, bearb. von Burkhard Seuffert und Gottfriede Kogler, Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark Bd. III, Graz-Wien-München 1953, Stiasny, XXII u. 147 S., ist ein wichtiger Beitrag zum Verständnis des Dualismus Landesfürst-Landstände im Österreich des ausgehenden MA. Die Lektüre der sorgfältig publizierten Ländertageseinladungen, Rüstungsverordnungen, Privilegien, Bauernzählungen usw. gewährt wertvolle Einblicke in die politische, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der Zeit. Voll nutzbar wird diese bedeutsame Edition sein, wenn mit dem Schlußband auch das Register vorliegt.
K. R.

Caterina Santoro, Un registro di doti sforzesche, Arch. stor. Lombardo 80 (1954) 133—185, ediert und bespricht 52 Regesten und vier Urkundentexte, die Heiraten im Hause der Sforza in der Zeit von 1472—1495 betreffend.
F. W.

G. Costamagna, I notai del Sacro Palazzo a Genova (secc. X—XI), Atti dell'Accad. Ligure 10 (1954) 97—106, mit einer Abb. im Text. — Trotz gewisser Verschiedenheiten stellt der Vf. fest, daß sich das Notariat in Genua nicht von dem in den umliegenden toskano-lombardischen Gebieten unterscheidet. Daneben fallen einige interessante Bemerkungen über den Gebrauch der Tachygraphie in den Notariatsinstrumenten, womit sich der Vf. schon früher beschäftigt hatte, vgl. DA. 9, 567.
G. O.

Milko Kos, Carta sine litteris, MIÖG. 62 (1954) 97—100, macht darauf aufmerksam, daß dieser Ausdruck in der 871 verfaßten *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* (MG. SS. 11, 1 ff.) auf das unbeschriebene Pergamentblatt bezogen werden müsse, das bei Liegenschaftsübertragungen symbolhaft übergeben und erst anschließend mit dem Urkundentext versehen worden ist. — Seit O. Redlichs Ausführungen (Die Privaturkunden des MA. [1911] 47 ff.) ist übrigens eine andere Deutung gar nicht möglich.
H. P.

H. Goetting, Papsturkundenfälschungen für die Abteien Werden und Helmstedt, MIÖG. 62 (1954) 425—446, unterzieht die bisher für echt gehaltenen Urkunden Lucius' III. von 1182/83 Apr. 12 (JL. 14755) und Innozenz' VI. von 1356 Mai 19, die die Grundlagen des Exemptionsanspruches der Abteien Werden und Helmstedt abgeben, einer Kritik und erweist sie als Fälschungen. Wahrscheinlich sind die beiden Machwerke im Zusammenhang mit den Streitigkeiten zwischen Werden und den Kölner Erzbischöfen um die Zahlung von Subsidia caritativa entstanden, die Lucius-Urk. frühestens um die Mitte des 14. Jh., die Innozenz-Urk. hingegen erst in den dreißiger Jahren des 15. Jh.
H. P.